

10. 1. Steht den Präsidenten der Einzelkammern der Reichskulturkammer eine Ordnungsstrafgewalt auch gegenüber solchen Personen zu, die wegen nur geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer Kulturtaetigkeit von der Zugehoerigkeit zur Einzelkammer befreit sind?

2. Erfaest bei Arbeitsvertraegen mit Kulturausuebenden die arbeitsamtliche Zustimmung das Erfordernis der Kammerzugehoerigkeit?

Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661).
 Erste Verordnung zur Durchfuhrung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) — DurchfVO. — §§ 3, 4, 28.
 Anordnung des Praesidenten der Reichsmusikkammer zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhaeltnisse im deutschen Musikleben vom 5. Februar 1935 (Reichsanzeiger Nr. 42 v. 19. Februar 1935) §§ 20, 24.

III. Zivilsenat. Urf. v. 4. August 1942 i. S. S. (Rf.) w. Reichsmusikkammer (Wefl.). III 39/42.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger betreibt in B. eine Gaststätte, worin er Unterhaltungsmusik bietet. Seit Oktober 1940 beschäftigte er dabei einen Klavierspieler D. Das Arbeitsamt hatte gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685) der Einstellung zugestimmt. D., gegen den wiederholte Gehaltspfändungen stattfanden, kündigte seine Stellung zum 31. Januar 1941. Der Kläger widersprach, da er innerhalb der Kündigungsfrist keine Ersatzkraft besorgen könne. Das Arbeitsamt stimmte der Kündigung zum 28. Februar 1941 zu. D. war früher Mitglied der Beklagten gewesen, aber durch Verfügung vom 17. April 1940 ausgeschlossen worden; seine Beschwerde war vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zurückgewiesen worden. Der Kläger war auf Grund des § 20 der (dritten) Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben vom 5. Februar 1935 (Reichsanzeiger Nr. 42 vom 19. Februar 1935) — im folgenden als dritte Anordnung bezeichnet — als Gastwirt, der in seinen gewerblichen Räumen Musikdarbietungen unterhaltender Art veranstaltet, von der Pflicht, der verlagten Kammer anzugehören, widerruflich befreit. Am 3. Februar 1941 erschien ein Prüfer der Kammer in der Gaststätte und untersagte dem D. wegen seines Ausschlusses die weitere Ausübung der Tätigkeit als Pianist. Fernmündliche Vorstellungen des Klägers bei der Beklagten blieben ohne Erfolg. Die Kammer stellte D. vielmehr noch am 4. Februar 1941 eine Verfügung zu, wodurch er über die Ablehnung der Vorstellungen des Klägers unterrichtet und darauf hingewiesen wurde, daß bei unerlaubter Ausübung der Musikertätigkeit gegen ihn Ordnungsstrafen festgesetzt werden würden. Der Kläger erhielt eine Abschrift dieser Verfügung. Gleichwohl ließ er den D. am 5. Februar 1941 abermals in seiner Gaststätte spielen. Darauf setzte die Beklagte gegen den Kläger eine Ordnungsstrafe von 1500 RM. fest.

Der Kläger verlangt die Erstattung dieser Strafe und der ihm im Zusammenhange damit entstandenen Kosten von 12,50 RM. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, daß sie ihm 1512,50 RM. nebst Zinsen zahle. In Höhe von 500 RM. nebst Zinsen ist der Rechtsstreit im ersten Rechtszuge durch eine Verurteilung erledigt worden, welche die Kammer nicht angefochten hat.

Zur Begründung des Klageanspruchs, soweit er in den Revisions-

rechtszug gelangt ist, trägt der Kläger vor, die Verhängung der Ordnungsstrafe sei auch in Höhe der noch streitigen 1000 RM. unzulässig gewesen. Eine Ordnungsstrafgewalt stehe der Musikkammer gegen den zu, welcher den Bestimmungen zuwider nicht ihr Mitglied sei, gleichwohl aber — unbefugterweise — eine der von ihr erfaßten Beschäftigungen ausübe, im übrigen jedoch nur gegen ihre Mitglieder. Beide Möglichkeiten entfielen ihm gegenüber. Die Veranstaltung von Musikdarbietungen unterhaltender Art in seinen gewerblichen Räumen sei ohne die Mitgliedschaft zulässig gewesen. Mitglied der Kammer habe er nach der allgemeinen Befreiung in § 20 Abs. 1 der dritten Anordnung nicht zu sein brauchen und sei es auch nicht gewesen. Außerdem sei ihm der Ausschluß D.s bei dessen Einstellung nicht bekannt gewesen; er habe annehmen dürfen, daß D. Kammermitglied sei, weil das Arbeitsamt der Einstellung zugestimmt habe. Die Kammer sei auch nicht berechtigt gewesen, diesem das Arbeiten zu verbieten, nachdem das Arbeitsamt der Einstellung zugestimmt und durch seine weitere Entscheidung das Arbeitsverhältnis bis zum Februar 1942 erstreckt habe. Das Arbeitsamt über den Ausschluß D.s zu unterrichten, sei Sache der Kammer gewesen. Die Kammerbeamten hätten dies schuldhaft unterlassen. Die Verhängung der Ordnungsstrafe entbehre danach der gesetzlichen Grundlage. Sie sei Amtspflichtverletzung, für welche die Beklagte nach § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. aufzukommen habe.

Die verklagte Kammer hat sich in den früheren Rechtsgängen darauf berufen, daß der Rechtsweg unzulässig sei. In der Sache hält sie ihr Vorgehen für gesetzmäßig. Der Kläger sei zwar nach der dritten Anordnung widerruflich von der Mitgliedschaft befreit gewesen. Er habe sich aber durch die Veranstaltung von musikalischen Darbietungen in seinen gewerblichen Räumen auf ihrem Gebiete betätigt und sei wegen dieser Tätigkeit und in deren Rahmen auch ihrer Ordnungsstrafgewalt unterworfen. Sache des Klägers sei es gewesen, sich vor der Einstellung D.s über dessen Berechtigung zur Ausübung der Musik zu unterrichten. Entscheidungen des Arbeitsamtes könnten die fehlende Berechtigung nicht ersetzen.

Beide Vorbergerichte haben den Rechtsweg für zulässig gehalten, aber die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges bestehen nicht. Der Kläger verlangt Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung mit der Behauptung, die Kammer habe gegen ihn von ihrer Ordnungsstrafgewalt Gebrauch gemacht, obwohl er dieser Strafgewalt überhaupt nicht unterstanden habe; die Kammer habe ferner eine auch ihm gegenüber bestehende Amtspflicht dadurch verletzt, daß sie es unterlassen habe, dem Arbeitsamt auf dessen Anfrage von dem Ausschluß D.s Nachricht zu geben. Nach beiden Richtungen lassen die Behauptungen des Klägers eine Haftung der Beklagten auf Grund des Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. nicht von vornherein als außerhalb jeglicher Möglichkeit liegend erscheinen (vgl. RGZ. Bd. 145 S. 137 [141], Bd. 154 S. 144 [152]). Die Beklagte hat die vordem erhobenen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges in diesem Rechtsgang auch selbst nicht mehr vorgetragen.

Die Klage ist aber sachlich nicht begründet. Zunächst liegt keine Amtspflichtverletzung der verklagten Kammer vor, soweit sie gegen den Kläger überhaupt eine Ordnungsstrafe (im Betrage von noch 1000 RM.) verhängt hat, obgleich er, wie er geltend macht, nicht Kammermitglied und damit auch nicht der Ordnungsstrafgewalt ihres Präsidenten unterworfen gewesen sei. Das Reichskulturkammergesetz ist in großen Teilen lediglich ein Rahmen- und Ermächtigungsgesetz. Es hat insoweit erst durch die Durchführungsverordnung einen sachlichen Inhalt erhalten. Nach deren § 3 hat die Reichskulturkammer — und damit auch jede der in ihr zusammengeschlossenen Einzelkammern — die Aufgabe, unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern und die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln. Zur Erfüllung dieser Führungs- und Lenkungsaufgabe ordnet § 4 an, daß nur Mitglieder der Einzelkammern — eine solche innerhalb der Reichskulturkammer ist die Beklagte — sich auf deren Gebiet betätigen dürfen. Als Betätigung wird hier nicht nur die schöpferische oder wiedergebende eigentliche Kulturleistung angesprochen, sondern auch die Verbreitung und der Abfaß von Kulturgut. Daß so in den Zuständigkeitsbereich der verklagten Kammer auch die Darbietung von unterhaltender Musik in gewerblichen Räumen durch einen Unternehmer zu rechnen ist, folgt aus der Sachlage. Denn

derartige Darbietungen verbreiten das Kulturgut der Musik und dienen seinem Absatz. Daraus ergibt sich, daß die Veranstaltung solcher Musikdarbietungen in gewerblichen Räumen an sich nur Mitgliedern der Kammer gestattet ist.

Allerdings hat nun die verklagte Kammer von der ihr in § 9 DurchfW.D. gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, zu bestimmen, daß bestimmte Fälle geringfügiger Ausübung der Kulturbetätigung die Zugehörigkeit nicht begründen, und durch § 20 Abs. 2 der dritten Anordnung den, der in seinen gewerblichen Räumen regelmäßig oder gelegentlich Musikdarbietungen unterhaltender Art veranstaltet oder veranstalten läßt, von der Pflicht, ihr anzugehören, allgemein widerruflich befreit. Daraus folgt aber nicht, daß Unternehmer, die unter diese Ausnahmebestimmung fallen, der durch § 4 DurchfW.D. der Reichskulturkammer und ihren Einzelkammern übertragenen Führungs- und Lenkungs Aufgabe entzogen wären und nicht mehr zu dem Kreise derer gehören, für welche die im Rahmen des § 25 DurchfW.D. getroffenen Bestimmungen verpflichtend sind. Die verklagte Kammer hat sich in § 20 Abs. 2 ihrer dritten Anordnung die Aufhebung der Befreiung und den Ausschluß des Gewerbetreibenden für den Fall vorbehalten, daß zu den Musikveranstaltungen Personen herangezogen werden, die den Vorschriften der dritten Anordnung nicht genügen. Schon daraus allein ergibt sich, daß die verklagte Kammer gegenüber den von der Mitgliedschaft widerruflich befreiten Inhabern gewerblicher Räume mit dem Verzicht auf die Mitgliedschaft nicht auch auf das Weisungsrecht dahin hat verzichten wollen, daß von ihnen keine Personen bei den Darbietungen beschäftigt werden dürfen, denen eine Musikbetätigung untersagt ist. Die Kammer hat nach § 25 DurchfW.D. die ordnende Gewalt im Musikleben. Ihr liegt es ob, in diesem Zweige der deutschen Kultur auch die Betätigung von Personen zu überwachen und zu lenken, die selbst keine ausübenden Künstler sind, aber doch in diesem Fachgebiet aufbauende Arbeit leisten. Sie kann dieser Aufgabe nicht gerecht werden, wenn sie nicht auch ihnen gegenüber die ordnende Gewalt behält. Wäre der Standpunkt des Klägers richtig, so würde das, abgesehen von der Möglichkeit der Anordnung des völligen Ausschlusses, einen Verzicht der Kammer auf die Ausübung der anordnenden Gewalt gegenüber den von der Verpflichtung zur Mitgliedschaft widerruflich befreiten Personen bedeuten. Ein solches Er-

gebnis würde der Kammer die Durchführung der ihr vom Gesetz übertragenen lenkenden Aufsichtspflicht erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Es dürfte auch kaum den Belangen dieser Gewerbetreibenden selbst entsprechen, wenn die Kammer dann unter Umständen gezwungen wäre, gegen sie ohne weiteres den Ausschluß auszusprechen und ihnen so überhaupt Musikdarbietungen unmöglich zu machen, anstatt zunächst Ordnungsstrafen zu verhängen. Die in § 9 DurchfW.D. zugelassene und in § 20 der dritten Anordnung vom Präsidenten der Reichsmusikkammer getroffene Ausnahmebestimmung bedeutet deshalb keine Befreiung von der Mitgliedschaft in dem Sinne, daß die davon betroffenen Personen jeglicher Gebundenheit gegenüber der Kammer enthoben wären. Wenn sie auf die Mitgliedschaft der Gaststätteninhaber allgemein und widerruflich verzichtet, so soll lediglich eine Aufblähung der eigenen Organisation durch solche Mitglieder, die ohnedies durch ihre Haupttätigkeit im Gaststättengewerbe einer anderen Fachgruppe angehören, und deren Doppelerfassung vermieden werden; nicht aber gibt die Kammer damit das Führungs- und Anordnungsrecht auf, das ihr nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung gegenüber allen nach § 4 in ihren Bereich fallenden Personen zusteht. Die ausgesprochene Befreiung hat, wie es im Schrifttum (vgl. Pfundtner-Neubert „Das neue deutsche Reichsrecht“ I d 6 Bem. 2 zu § 9 DurchfW.D. und Schmidt-Leonhardt „Die Reichskulturkammer“ in der „Verwaltungsakademie“ Bd. I² Beitrag 20 a S. 11, 14, 21) heißt, nur eine solche von der „formellen“ Mitgliedschaft und den sich daraus ergebenden Folgen (Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Besuch von Pflichtversammlungen) herbeigeführt, die „materielle“ Mitgliedschaft aber, d. h. die Zugehörigkeit zum Bereiche der Führungs- und Anordnungsgewalt der Kammer, unberührt gelassen. In diesem Sinn ist auch ein nach § 20 von der „formellen“ Mitgliedschaft befreiter Gaststätteninhaber immer noch Kammermitglied, d. h. eine zu dem Bereiche der Führungs- und Anordnungsgewalt der Reichsmusikkammer gehörige Person. Er unterliegt deshalb auch der Ordnungsstrafgewalt des Präsidenten der Reichsmusikkammer, wie sie sich aus § 28 DurchfW.D. ergibt. Wenn dort unter Nr. 2 den Präsidenten der Einzelkammern Strafbefugnis gegen jeden verliehen worden ist, der als Mitglied der Einzelkammern den Kammeranordnungen zuwider handelt, so sind damit nicht nur die Personen erfaßt, die eine

förmliche Aufnahme in die Kammer gefunden haben, sondern alle, die zufolge ihrer Tätigkeit unter § 4 DurchfW.D. fallen, auch wenn sie auf Grund des § 9 von der Mitgliedschaft befreit sind. Stand aber nach § 28 DurchfW.D. der verklagten Kammer die ordnende Strafgewalt dem Kläger gegenüber zu, so war sie berechtigt, diese Gewalt auszuüben, wenn der Kläger dem aus § 20 Abs. 3 der dritten Anordnung sich ergebenden Verbote zuwiderhandelte, Personen, die den Vorschriften der Anordnung nicht genügten, zu Musikveranstaltungen heranzuziehen, und den Kläger nach der Strafandrohung des § 24 der dritten Anordnung zu bestrafen, die sich im Rahmen des § 28 DurchfW.D. bewegt. Es mag der Revision zugegeben werden, daß die in der Durchführungsverordnung und der dritten Anordnung getroffene Regelung in der hier erörterten Richtung zu Zweifeln Anlaß geben kann. Aus der Betrachtung des Zusammenhanges muß aber der Auffassung des Berufungsgerichts im Ergebnis beigetreten werden.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe war indessen auch nicht etwa deswegen eine schuldhafte Amtspflichtverletzung, weil die Beschäftigung D.s durch den Kläger auf Grund der Entscheidungen des Arbeitsamtes gerechtfertigt gewesen wäre. Die Berechtigung D.s, als nachschaffender Berufsmusiker tätig zu werden, hing von der Zugehörigkeit zur verklagten Kammer ab. Eine Zustimmung des Arbeitsamtes zur Einstellung als Berufsmusiker oder seine Weigerung, die beabsichtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses zu genehmigen, konnten die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Kammermitgliedschaft nicht ersetzen. Die Mitwirkung des Arbeitsamtes lag auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und war für die Frage, ob der Kläger den D. vom Standpunkte der Kulturkammergesetzgebung aus beschäftigen durfte, bedeutungslos. Übrigens ist durch § 2 Nr. 3 der späteren Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 7. März 1941 (RGBl. I S. 126), die allerdings für den vorliegenden Rechtsstreit keine unmittelbare Bedeutung hat, die Mitwirkung der Arbeitsämter für den Abschluß und die Lösung von Arbeitsverhältnissen der hier umstrittenen Art überhaupt beseitigt worden.

Es lag danach im Ermessen der verklagten Kammer, zu entscheiden, ob sie in dem Verhalten des Klägers eine Zuwiderhandlung erblickte, ob sie bei deren Annahme eine Strafe verhängen und in

welcher Höhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens sie diese festsetzen wollte.

Der Klageanspruch läßt sich endlich auch nicht aus einer schuldhaften Nichtunterrichtung des Arbeitsamtes über den Ausschluß D.s herleiten. Der Kläger konnte sich nicht darauf verlassen, daß das Arbeitsamt über die fehlende Zugehörigkeit D.s zur Kammer oder über einen etwaigen Ausschluß unterrichtet sei. Bestimmungen dahin, daß die Kammer die Arbeitsämter über den Ausschluß ihrer Mitglieder und damit über die Unzulässigkeit der Berufsausübung zu unterrichten habe, bestanden nicht. Es kann somit auch in der Nichtanzeige an das Arbeitsamt keine Amtspflichtverletzung liegen. Der Kläger hat es unterlassen, den Mitgliedsausweis D.s anzufordern, und hierin liegt die Ursache für die Verhängung der Ordnungsstrafe. Hierzu mag noch darauf hingewiesen werden, daß es nach dem wahrscheinlichen Ablauf der Dinge allein wegen der Einstellung D.s und seiner Beschäftigung bis zum 3. Februar 1941 zu keiner Strafverhängung gekommen wäre, wengleich auch diese Umstände im Strafbeschuß zur Begründung mit herangezogen worden sind. Die Bestrafung ist jedenfalls erst ausgesprochen worden, nachdem der Kläger den D. trotz mündlichen und schriftlichen Verbotes, also in voller Kenntnis der Unzulässigkeit der Berufsausübung, am 5. Februar 1941 weiterbeschäftigt hatte.